

An alle
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
im Bistum Mainz

Tel 0 61 31 - 253-113

Fax 0 61 31 - 253-554

generalvikar@Bistum-Mainz.de

Rundschreiben mit Dienstanweisung – Stand 30.09.2022

Regelungen nur für die durch die Energiekrise erforderliche Organisation – Gültig ab 01.10.2022 bis auf Widerruf.

Vorbemerkung

Ein Krieg heute, mitten in Europa war für uns lange nicht vorstellbar. Seit Februar ist er eine Realität und bringt in seinen Auswirkungen vor allem für das ukrainische Volk unsagbar viel Leid über viele Menschen. Und die Dynamik dieser Tage lässt nicht auf ein baldiges Ende hoffen.

Viele Zeichen der Solidarität mit dem ukrainischen Volk und ganz konkrete Hilfsangebote wurden und werden hier bei uns auf den Weg gebracht – wir wissen um das große Engagement auch in unseren Gemeinden.

In ganz anderer Weise führt dieser Krieg jedoch auch zu Auswirkungen für die europäischen Nachbarn der Ukraine und somit auch für uns hier in Deutschland.

Die durch den Krieg ausgelöste Krise in der Energieversorgung führt nicht nur zu einer jetzt schon spürbaren erheblichen Energiekostensteigerung, sondern auch zu einem drohenden Energienotstand im kommenden Winter, dem wir in den verschiedensten Kontexten begegnen müssen: im beruflichen Kontext genauso wie im öffentlichen und privaten.

Die Bundesregierung hat hierzu **zwei Verordnungen** erlassen, die den gesetzlichen Rahmen vorgeben:

Mit Gültigkeit ab dem **1.9.2022** die „**Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen**“ (**EnSikuMaV**) sowie mit Gültigkeit ab dem **1.10.2022** die „**Verordnung über mittelfristig wirksame Effizienz- und Energiesparmaßnahmen**“ (**EnSimiMaV**).

Hieraus ergeben sich Verpflichtungen, die wir auch in den verschiedenen Zusammenhängen bei uns umzusetzen haben und dies auch bereits tun.

Wesentliche Punkte aus der EnSikuMaV haben wir in dieser Dienstanweisung für Sie noch einmal zusammengestellt – ergänzt durch Vorgaben, die wir nach Beratung mit unseren Fachabteilungen als Beitrag zur nachhaltigen Bewältigung der entstandenen Energiekrise sehen.

Ich weise darauf hin, dass für den Bereich von Schulen und Kindertagesstätten sowie von Pflegeeinrichtungen und auch in unseren Tagungshäusern separate Regelungen getroffen werden.

Es wird deutlich, dass wir durch die jetzt vorliegende Krise in der Energieversorgung, die sich ja nicht nur auf einen möglichen Gasnotstand bezieht, sondern auch auf die damit zusammenhängende Stromversorgung, an einem Punkt angekommen sind, an dem wir gezwungen werden, ganz grundsätzliche Weichen in unserem Umgang mit fossilen Energieträgern zu stellen. Und vielleicht gelingt es uns, dies jetzt endlich auch als Chance zu begreifen und zu nachhaltigen Veränderungen in unserem Verhalten zu kommen, zu einem verantwortungsvollen Umgang mit der Schöpfung aus Sorge um unser gemeinsames Haus, wie Papst Franziskus es in seiner Schöpfungs-Enzyklika „Laudato si“ formuliert hat.

Ergänzen werden wir diese Dienstanweisung mit **Empfehlungen** aus verschiedenen Bereichen, die Sie dabei unterstützen sollen, im dienstlichen wie im privaten Kontext nicht nur die Vorgaben umzusetzen, sondern auch nachhaltige Änderungen im Verhalten zu ermöglichen.

Zur Umsetzung sind wir darauf angewiesen, dass Sie als Verantwortungsträger und Führungskräfte in Ihrem jeweiligen Bereich die entsprechenden Maßnahmen veranlassen und hierzu, wo erforderlich, in Kontakt zu gehen mit den Behörden (z.B. bezüglich Beleuchtung von Bauwerken), mit Fachleuten (z.B. bezüglich Heizanlagen oder Warmwasserversorgung), mit den Mietern und Mieterinnen bzw. Nutzern und Nutzerinnen von Liegenschaften oder Gebäuden sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Da es sich um echte Querschnittsaufgaben handelt, werden wir ebenfalls ergänzend für Sie die **Ansprechpartner/innen** der jeweiligen Fachbereiche (Dezernat Bau und Kunst, Abteilung Liegenschaften, Abteilung Kirchengemeinden, Umweltbeauftragter, Stabsstelle Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz), die beratend für Sie zur Verfügung stehen, zusammenstellen.

Dienstanweisung

I. Vorgaben, umzusetzen aus der EnSikuMaV:

1. In öffentlichen Nichtwohngebäuden (d.h. Bürogebäude, Pfarrbüros, Pfarrzentren, ...) ist nach §5 die Beheizung von Gemeinschaftsflächen (d.h. Flure, Abstellräume, Sakristeien, ...) untersagt.

2. Im Arbeitsraum in einem öffentlichen Nichtwohngebäude darf die Lufttemperatur nach §6 für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit nur auf maximal 19 Grad Celsius geheizt werden (d.h. Büronutzung).
3. Nach §6 Abs. 2 ist die ergänzende Beheizung durch zum Beispiel Heizlüfter verboten.
4. Die Nutzung von Durchlauferhitzern oder dezentralen Warmwasserspeichern für die Warmwasserzubereitung zum Händewaschen etc. sind nach §7 abzuschalten.
5. Die Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern von außen mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung sind nach §8 abzuschalten.
6. Medizinische Einrichtungen, Pflegeeinrichtungen, Schulen und Kindertagesstätten sind nach § 5 Abs. 2 von den Regelungen ausgenommen. Ausnahmen ergeben sich ggf. auch unter Berücksichtigung von drohenden Gesundheits- und/oder Gebäudeschädigungen.

II. Vorgaben, umzusetzen aus der EnSimiMaV:

1. Zur Steigerung der Effizienz von mit Erdgas betriebenen Heizanlagen ist nach §2 Abs. 1 eine Heizungsprüfung durch Fachpersonal vorzunehmen.
2. Ebenfalls zur Steigerung der Effizienz ist unter Hinzuziehung von Fachpersonal nach §2 Abs. 2 eine Optimierung der Heizanlage vorzunehmen. Dies betrifft die Absenkung der Vorlauftemperatur, die Optimierung der Heizkurve, sowie eine Nachtabenkung bzw. -abschaltung.
3. Bei Vorhandensein eines standardisierten Energiemanagement- bzw. Umweltmanagementsystems entfällt nach §2 Abs. 5 die Pflicht zu Heizungsprüfung. Sie entfällt ebenso, wenn in den vergangenen zwei Jahren eine Prüfung durchgeführt wurde und dabei kein Optimierungsbedarf festgestellt wurde.
4. Gaszentralheizungssysteme sind nach §3 hydraulisch abzugleichen:
Bis zum 30.09.2023 in Nichtwohngebäuden im Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes ab 1000 Quadratmeter beheizter Fläche.
Bis zum 15.09.2024 in Wohngebäuden mit mindestens sechs Wohneinheiten.

Bezüglich der nach §4 vorgesehenen zusätzlichen Energieeinsparung als Pflicht für Unternehmen, deren Gesamtenergieverbrauch durchschnittlich über zehn Gigawattstunden pro Jahr liegt, finden weitere Abstimmungen auf der Bistumsebene statt, über die wir zu gegebener Zeit informieren.

III. Weitere Vorgaben:

Wir wissen, dass durch die gestiegenen Energiekosten auch immense Belastungen auf die Kirchengemeinden zukommen. Schätzungen unserer Abteilungen gehen von einem finanziellen Mehrbedarf in Höhe von ca. 11 Mio. Euro aus, wenn mit entsprechenden Maßnahmen nicht gegengesteuert wird.

Aus der oben beschriebenen Grundüberzeugung heraus, dass ein „Weiter so“ keine Option ist, können und wollen wir keinen finanziellen Ausgleich für die in den Kirchengemeinden anstehenden Mehrbedarfe anstreben.

Es muss uns gelingen, diesen finanziellen Mehrbedarfen mit deutlichen Verhaltensänderungen im Umgang mit Energie entgegenzuwirken.

Einige dieser notwendigen Verhaltensänderungen fassen wir in Vorgaben. Für andere möchten wir Ihnen Empfehlungen an die Hand geben.

1. Heizen von Kirchen

Ein sehr großes Einsparpotential liegt im **verantwortungsbewussten Temperieren von Kirchen**. Ich verweise hierbei auf die gleichlautende Veröffentlichung einer überaus hilfreichen und gut verständlichen **Handreichung**, die in Zusammenarbeit zwischen den Bauämtern nahezu aller (Erz-)Diözesen auf dem Bundesgebiet mit dem Beratungsunternehmen „Energie&Kirche“ entstanden ist. Auch wir sehen die darin zusammengestellten Handlungsempfehlungen als richtungsweisend an.

Wir haben uns für folgende **Vorgaben** unter Einbezug der Fachexpertise entschieden:

1. Die Heizungsanlagen aller Kirchen sind mit Beginn der Heizperiode dauerhaft nur auf Frostschutz zu betreiben. Als Frostschutzeinstellung gilt eine Mindesttemperatur von 3-4 Grad Celsius, je nach Möglichkeit der Heizungssteuerung. Liegt die Kirche in einem Gebiet, in dem erfahrungsbasiert mit einer länger andauernden Frostperiode zu rechnen ist, ist die Beratung mit dem Dezernat Bau und Kunst zu suchen.
2. Relevant für mögliche Schäden an Inventar, Kunstgegenständen oder Orgeln ist nicht die Raumtemperatur, sondern die relative Luftfeuchtigkeit. Hier ist durch richtiges Lüften in Bezug auf die Außentemperatur Abhilfe zu schaffen. Es ist darauf zu achten, dass sich die relative Luftfeuchtigkeit in einem Korridor zwischen 45% und 70% bewegt. In Kirchen mit besonders denkmalswerter Ausstattung liegt dieser Korridor zwischen 50% und 65%. Dies ist regelmäßig (mindestens 1x pro Woche) zu prüfen bzw. zu kontrollieren.
3. Um die Luftfeuchtigkeit kontrollieren zu können, empfehlen wir den Einsatz von sogenannten Hygrometern, die im Kirchenraum vorzugsweise in der Nähe von Kunstgegenständen oder der Orgel in Verbindung mit dem Nutzen einer dafür geeigneten Lüftungs-App installiert werden. Als Beispiel eines einfachen (Thermo-)Hygrometers nennen wir das Modell BRESSER HumiTemp Thermo-Hygro-Indikator, Art.-Nummer 700018. (Wenn Sie die Messwerte aufzeichnen wollen, ist dies mit Datenloggern wie z.B. testo 175H1 oder testo 184H1 möglich) Die Überwachung der relativen Luftfeuchte und Temperatur kann auch über WLAN-unterstützte Smart-Home-Systeme erfolgen, die die Messwerte und entsprechenden Alarme bei Überschreitungen an mehrere Verantwortliche in einer Pfarrei/Einrichtung melden können. Diese Überwachung bringt insofern Entlastung und mehr Sicherheit, da immer, wenn Lüftungsbedarf besteht, die Verantwortlichen durch das System informiert werden, ohne selbst vor Ort sein zu müssen. Als Beispiel für ein Smart-Home-System nennen wir hier Homematic IP mit einem (WLAN-)Acces-Point in Verbindung mit einem Temperatur- und Feuchtesensor für innen und einen Sensor für außen als Grundausrüstung. Als App für eine Berechnung, wann es sinnvoll ist, die Kirche zu lüften, empfehlen wir Ihnen die Internetseite www.klaudiuskrusch.de/klima/Lueftungsempfehlung_Kirchen.html
4. Besondere Aufmerksamkeit braucht es mit Blick auf die Sakristeien. Besonders empfindliche Gegenstände, wie z.B. Paramente, Bücher oder Hostien müssen ggf. vorübergehend an einem trockenen und beheizten Ort untergebracht werden.
5. Die Maßnahmen sind mit Blick auf die Gemeindemitglieder und Kirchenbesucherinnen und -besucher kommunikativ gut vorzubereiten und zu

begleiten, damit der Umstieg von einer Komfortbeheizung hin zu den nun notwendigen Maßnahmen gelingt.

6. Vor Ort sind kreative Lösungen erforderlich, dem Wärmeempfinden und dem Gesundheitsschutz der Gläubigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entgegen zu kommen. Wir haben hierzu separate Empfehlungen zusammengestellt. Unsere Fachabteilungen beraten Sie darüber hinaus gerne.

2. Büronutzung

1. Feste Regelungen zu mobilem Arbeiten wären nur sehr bedingt als Energiesparmaßnahme geeignet, weil angesichts der Erfordernisse hinsichtlich der verschiedenen Arbeitsfelder und Arbeitsweisen keine dauerhafte Absenkung von Heizsystemen umsetzbar ist.
2. Als deutlicher Beitrag zur Energieeinsparung haben wir uns jedoch entschieden im Bereich des Bischöflichen Ordinariates, seinen Außenstellen, der Dotation und im Offizialat, für die Arbeitstage ab dem **23.12.2022 bis zum 5.1.2023 einschließlich** verbindlich mobiles Arbeiten anzuordnen. In diesem Zeitraum werden die zentralen Heizsysteme auf das Niveau des Frostschutzes heruntergefahren. Die Umsetzung des mobilen Arbeitens ist in enger Absprache mit den jeweils verantwortlichen Führungskräften zu gestalten. Alternativ können diese Tage zum Überstundenabbau oder als Urlaub genommen werden. Am 6.1.2023 findet dann der Neujahrsempfang des Bischöflichen Ordinariates statt, nach dem traditionell Dienstbefreiung gilt. Der erste Arbeitstag in wieder rechtzeitig beheizten Büros ist Montag, der 9.1.2023. Wir bitten die Pfarreien zu überprüfen, inwieweit diese Maßnahmen übernommen werden können.

3. Pfarrheime, Pfarrzentren

1. Die Nutzung der Gebäude und Räume muss den Heizvorgaben angepasst werden. Nicht genutzte Gebäude oder Räume sollen minimal geheizt werden (Frosteinstellung) (§5 EnSikuMaV). Auf diese Vorgaben ist mit Aushängen hinzuweisen. Muster für diese Aushänge werden in den nächsten Tagen nachgereicht.
2. Durch regelmäßige Durchsicht und fachgerechte Lüftung sind Gebäudeschäden zu vermeiden.
3. Bei Auffälligkeiten hinsichtlich Feuchtigkeit und/oder Schimmel ist sofort die Beratung durch die entsprechenden Regionalarchitekten des Dezernates Bau und Kunst hinzuzuziehen.

4. Weitere verbindliche Einsparmaßnahmen

1. Das Einhalten der Temperaturvorgaben ist mittels Thermometer zu kontrollieren und ggf. manuell zu steuern, besonders dort, wo träge Heizungssysteme die automatische Steuerung erschweren oder ein hydraulischer Ausgleich kaum möglich ist.
2. Heizkörper sind von Abdeckungen (sofern nicht aus Sicherheitsgründen notwendig) oder ähnlichem frei zu räumen und regelmäßig von Staub zu befreien, sowie zu entlüften.

3. Gelüftet werden muss mittels kurzer Stoßlüftung.
4. Die Beleuchtung in den Gebäuden, vor allem in Fluren, ist zu reduzieren, ohne die Verkehrssicherheit zu beeinträchtigen.
5. Beim Verlassen von Räumen ist die Beleuchtung auszuschalten und die Temperatur herunter zu regeln.
6. Die Umrüstung auf energiesparende Beleuchtungsmittel ist zu prüfen.
7. Computer, Bildschirme und Drucker sind nach Benutzung abzuschalten (kein Standby-Modus).
8. Elektrische Geräte, die nicht frequentiert werden, sind vom Netz zu nehmen.
9. Zum Waschen der Hände ist nur kaltes Wasser zu verwenden.

Ansprechpersonen

Bitte richten Sie sich je nach Fragestellung und Anliegen an folgende Ansprechpersonen:

Dezernat Bau und Kunst

Die Zuständigkeit liegt bei den jeweiligen Regionalarchitektinnen/-architekten.

Umweltbeauftragter

Herr Marcus Grünwald, umweltbeauftragter@bistum-mainz.de

Abteilung Liegenschaften

Frau Kerstin Schäfer, liegenschaften@bistum-mainz.de

Herr Marco Müller, liegenschaften@bistum-mainz.de

Abteilung Kirchengemeinden

Herr Norbert Bach, kirchengemeinden@bistum-mainz.de

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Herr Wolfgang Knauer, arbeitssicherheit@bistum-mainz.de

Anlagen:

- EnSikuMaV (Link)
- EnSimiMaV (Link)
- Handreichung Verantwortungsbewusstes Temperieren von Kirchen im Winter 2022/2023 in der diözesanen Fassung (PDF)
- Empfehlungen „Ressourcen sparen im Bistum Mainz“
- „Handlungsempfehlung zur Einsatzplanung des Brand- und Katastrophenschutzes bei einer Gasmangellage“ des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (PDF)